

›STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf des BMWK eines Gesetzes
zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für
Geothermieanlagen, Wärmepumpen sowie Wärme-
speichern sowie weiterer rechtlicher Rahmenbedin-
gungen vom 28.06.2024

Berlin, 17.07.2024

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

Zahlen Daten Fakten 2023

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: www.vku.de

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf des BMWK Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

- › Überall in Deutschland arbeiten kommunale Unternehmen mit Hochdruck daran, die Wärmeversorgung auf klimaneutrale Quellen umzustellen.
- › Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeicher könnten in Zukunft einen großen Teil der Wärmeversorgung abdecken, vor allem in Kombination mit Fernwärmenetzen, die Millionen Haushalte und Gewerbe-/Industriekunden zuverlässig mit Wärme versorgen.
- › Das Wärmeplanungsgesetz verpflichtet jedes Versorgungsunternehmen, bis zum Jahr 2030 einen Anteil von 30 Prozent an klimaneutraler Wärme in seinen Wärmennetzen zu erreichen. Im Bundesschnitt soll der Anteil im Jahr 2030 50 Prozent und im Jahr 2040 80 Prozent betragen.
- › Zur Verwirklichung dieser ambitionierten Ziele werden Geothermieanlagen, Großwärmepumpen und Großwärmespeicher in großer Zahl und mit großer Geschwindigkeit zugebaut werden müssen. Einfache, zügige und digitalisierte Genehmigungsverfahren sind dafür unabdingbar.
- › Geothermievorhaben nutzen mit dem Grundwasser eine zentrale Ressource der öffentlichen Trinkwasserversorgung oder wirken sich auf diese unmittelbar aus. Der Schutz der Ressourcen zur Trinkwasserversorgung hat eine besondere Bedeutung. Die Beschleunigung des Ausbaus von Geothermie darf nicht dazu führen, dass die Wasserressourcen und damit die öffentliche Wasserversorgung beeinträchtigt werden. Es muss daher sichergestellt sein, dass auch bei Vorhaben im Anwendungsbereich des GeoWG diese nicht zu Lasten der öffentlichen Wasserversorgung ausfällt.
- › Wasserver- und Abwasserentsorgung sind Kernbestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge. Kommunale Unternehmen stellen die Trinkwasser- und Abwasserentsorgung qualitativ hochwertig und zu angemessenen Entgelten für die Bürgerinnen und Bürger sicher.

Positionen des VKU in Kürze

- › **Anwendungsbereich:** Wasserschutzgebiete sollten aus dem Anwendungsbereich ausgenommen werden.
- › **Definition von Großwärmepumpen:** Großwärmepumpen sollten anhand einer Leistungsschwelle (z. B. 50 kW) definiert werden und nicht nach Anwendungsfällen. Die Definition des Referentenentwurfs stellt auf Anwendungsfälle ab, übersieht aber die Direktversorgung gewerblicher Anlagen und größerer Wohngebäude und schließt diese damit zu Unrecht aus.
- › **Großkältemaschinen:** Auch Großkältemaschinen sollten vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst sein und entsprechend definiert werden. Denn das kombinierte Heizen und Kühlen hat ökologische wie auch wirtschaftliche Vorteile.
- › **Überragendes öffentliche Interesse/öffentliche Sicherheit:** Die Festlegung, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen gemäß GeoWG im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit dienen, sollte um den Passus ergänzt werden, dass der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung davon unberührt bleibt.
- › **Vorzeitiger Baubeginn:** Die Regelungen zum vorzeitigen Baubeginn sollten dahingehend angepasst werden, dass in Wasserschutzgebieten und in ausgewiesenen Trinkwassereinzugsgebieten eine Zulassung des vorzeitigen Baubeginns ausgeschlossen ist.
- › **Nachbarrechte:** Die Regelung, wonach eine abwehrfähige Beeinträchtigung eines Nachbargrundstücks durch die Entnahme oder Zuführung von Wärme dann vorliegt, wenn sie eine Veränderung von über 6 Kelvin zur Untergrundtemperatur überschreitet, sollte auf oberflächennahe Geothermie begrenzt werden.
- › **Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte:** Die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte sollte auf Großwärmespeicher erweitert werden.
- › **Behördenbeteiligung im Berechtsamsverfahren:** Die geplante Regelung, wonach die Bergbehörde davon ausgehen und unterstellen darf, dass andere im Berechtsamsverfahren beteiligte Behörden keine Stellungnahme mehr abgeben werden, wenn sie sich nicht innerhalb eines Monats gemeldet haben, sollte nicht für Vorrang-, Trinkwassereinzugs- und festgesetzte Wasserschutzgebiete gelten. Die zu beteiligende Wasserbehörde sollte aber verpflichtet sein, spätestens innerhalb von sechs Monaten eine Stellungnahme abzugeben.
- › **Betriebsplanzulassung, Fristen:** Der VKU begrüßt, dass die einjährige Genehmigungsfrist für die Betriebsplanzulassung grundsätzlich für alle Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme gelten soll. Die Verlängerungsmöglichkeit sollte jedoch von 6 Monaten auf 3 Monate verkürzt werden.

- › **Betriebsplanzulassung, Antragstellung:** Die Festlegung auf eine elektronische Stellung des Antrags für die Betriebsplanzulassung ist zu begrüßen, aber den zuständigen Stellen müssen geeignete Ressourcen für die eventuelle Umstellung zur Verfügung gestellt werden.
- › **Kommunalabgabe:** In Anlehnung an § 6 EEG sollte geregelt werden, dass Betreiber von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme den Gemeinden, die von der Errichtung der Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten dürfen.
- › **Folgen bei behördlicher Nichtäußerung:** Die geplante Regelung, wonach die zuständige Behörde bei Nichtäußerung innerhalb von acht Wochen die Einhaltung einer Betriebsplanpflicht nicht mehr verlangen darf, sollte nicht für eine wasserrechtliche Erlaubnis gelten.
- › **Wasserrechtliches Anzeigeverfahren:** Das geplante Anzeigeverfahren zur Beschleunigung der wasserrechtlichen Gestattung sollte nicht nur für Großwärmepumpen, sondern auch für Großkältemaschinen gelten.
- › **Erlaubnisfreie Nutzung von Grundwasserwärme:** Die Erlaubnisfreiheit der Nutzung von Wärme aus dem Grundwasser durch eine Wärmepumpe, die einen Haushalt versorgt, sollte nur außerhalb von Vorrang-, Trinkwassereinzugs- und festgesetzten Wasserschutzgebieten gelten. Das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser zur Wärmeversorgung des Haushaltes über Anlagen zur Nutzung oberflächennaher Geothermie sollte nicht erlaubnisfrei sein. Soweit eine Erlaubnis erforderlich ist, sollte die zuständige Behörde verpflichtet sein, spätestens innerhalb von sechs Monaten eine Entscheidung zu treffen.

Stellungnahme

Grundsätzliche Anmerkungen

Der VKU begrüßt, dass mit dem vorliegenden Referentenentwurf eine Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Wärmegewinnung angestrebt wird.

Die Vereinfachung und Digitalisierung von Genehmigungsverfahren sowie der Abbau regulatorischer Hemmnisse sind dabei sehr wichtige Maßnahmen.

Notwendig sind darüber hinaus aber auch Erleichterungen im Bereich der Bauplanung. Tiefengeothermie-Projekte sollten wie andere erneuerbare Energien (Wind, PV, Biomasse, Wasserenergie) im § 35 BauGB privilegiert werden, um die Verfügbarkeit von Grundstücken zu verbessern.

Zur Erweiterung der Flächenverfügbarkeit sollten auch Flächen im Eigentum des Bundes für Tiefengeothermie-Anlagen genutzt werden dürfen. So könnten bestehende Wärmeinfrastrukturen besser genutzt werden.

Der Referentenentwurf ist auf Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeicher fokussiert. Zweifellos sind dies zentrale Technologien der Wärmewende. Eine Beschleunigung von Genehmigungs- und Planaufstellungsverfahren sollte jedoch unterschiedslos für alle Technologien, Infrastrukturen und Maßnahmen, die für eine klimaneutrale Wärme- und Kälteversorgung benötigt werden, angestrebt werden, insbesondere auch für Wärmenetze, Kleinwärmepumpen und die Umweltauflagen (Ausgleichsmaßnahmen).

Es fällt auf, dass der Referentenentwurf nur die Wärmeversorgung, nicht jedoch die Kälteversorgung, adressiert. Auch die Kältenutzung des Grundwassers ist wichtig und sollte erleichtert werden. Gerade das kombinierte Heizen und Kühlen reduziert den thermischen Einfluss auf den Untergrund und erhöht die Wirtschaftlichkeit einer Anlage sowie das thermische Potential des Untergrunds für die umliegenden Nutzungen.

Der Referentenentwurf berührt an vielen Stellen landesrechtliche Regelungen, wie beispielsweise die Landesbauordnungen oder Landesberggesetze. Der VKU weist darauf hin, dass auch in landesrechtlichen Verfahren Beschleunigungen angestoßen werden müssen, um eine effektive Umsetzung des GeoWG zu gewährleisten. Hierbei sollte auch das Ziel verfolgt werden, eine Konzentrationswirkung der bergrechtlichen Betriebsplangenehmigung in Abstimmung mit beteiligten Behörden und unter Wahrung angemessener Fristen zu erreichen.

Der VKU begrüßt grundsätzlich, dass in § 4 GeoWG festgelegt werden soll, dass die Errichtung und der Betrieb von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und -speichern im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Angesichts der Bedeutung dieser Investitionen für die Wärmewende und der Hindernisse, die es hierbei zu überwinden gilt, ist diese Festlegung gerechtfertigt und notwendig.

Bei der Abwägung mit wasserwirtschaftlichen Belangen ist der verfassungsrechtlich ableitbare Vorrang der Wasserversorgung zu berücksichtigen. Geothermievorhaben nutzen mit dem Grundwasser eine zentrale Ressource der öffentlichen Trinkwasserversorgung oder wirken sich auf diese unmittelbar aus. Die Beschleunigung des Ausbaus von Geothermie darf nicht dazu führen, dass die Wasserressourcen und damit die öffentliche Wasserversorgung beeinträchtigt werden.

Die öffentliche Wasserversorgung ist Teil der Daseinsvorsorge und unterliegt der staatlichen Schutzpflicht. Die gesamte Ordnung des WHG ist auf den Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung vor zuwiderlaufenden Gewässernutzungen ausgerichtet. In § 6 Abs. 1 Nr. 4 WHG wird dies sogar ausdrücklich statuiert. Dies sollte im Referentenentwurf durch eine ergänzende Regelung in § 4 explizit klargestellt werden.

Um Fristen und Vorgaben im gesetzlichen Rahmen umsetzen zu können, muss sichergestellt werden, dass die entsprechenden Behörden auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene mit den notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet werden. Darüber hinaus braucht es bundeseinheitliche Handbücher und Leitfäden, da die meisten Behörden mit Projekten im Bereich der regenerativen Wärmegewinnung noch nicht ausreichend Erfahrung haben. Unsicherheiten im Genehmigungsprozess und unverhältnismäßige Vorgaben sind häufig. Besonders für Großwärmepumpen in typischen Anwendungsfeldern wären Leitfäden nützlich, um die Akzeptanz und Effizienz zu steigern. Auch standardisierte Beurteilungs- und Abwägungsmethoden, Arbeitshilfen und Umsetzungsalgorithmen sollten zentral bereitgestellt werden. Dadurch könnten einheitliche Methoden und Prüfmuster für Behörden und Ämter entstehen, was die Verfahrensbeschleunigung bei gleichzeitigem Schutz fachlicher Interessen fördern würde.

Im Einzelnen

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Laut Referentenentwurf entsteht der Verwaltung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Diese Aussage kann der VKU nicht ohne Weiteres unterstützen.

Ziel des Gesetzesvorhabens ist es unter anderem, durch beschleunigte Verfahren bestehende Hindernisse abzubauen und die Verfahren zu vereinfachen.

Einerseits wird sich dadurch der Verwaltungsaufwand verringern, insbesondere durch die Regelungen zur Digitalisierung.

Andererseits verfolgt der Gesetzentwurf das Ziel, dass Geothermieanlagen, Wärmepumpen und -speicher schneller und in größerer Zahl errichtet und betrieben werden können. Diese Zielsetzung unterstützt der VKU, wobei hierfür noch weitere Maßnahmen erforderlich sind:

- Systematische Explorationskampagnen sollten gestartet werden, um geothermische Potenziale umfangreich zu erfassen.
- Es sind ausreichende Fördermittel für Geothermieprojekte über die BEW und / über das KWKG bereitzustellen.
- Das Fündigkeitsrisiko ist für den geplanten Ausbau über geeignete Finanzinstrumente abzusichern.
- Es sind geeignete Flächen für Tiefengeothermie, bspw. im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung, zu identifizieren und zu sichern.
- Für die ambitionierten Ausbauziele ist eine gezielte Industriepolitik und -förderung für Geothermie notwendig.

Wenn der Ausbau der klimaneutralen Wärmegewinnung Fahrt aufnimmt, wird sich dies durch steigende Projektzahlen bemerkbar machen und damit auch die Behörden vor personelle Herausforderungen stellen.

Daher ist es wichtig, in den Behörden die digitalen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu schaffen, damit der erhofften Dynamik des Geothermie- und Wärmepumpen-Ausbaus Rechnung getragen wird. Selbst genehmigungsfreie Nutzungstatbestände unterliegen einer Anzeigepflicht bei der Wasserbehörde sowie ggf. dem Erfordernis von Ausnahmegenehmigungen von den Schutzgebietsverordnungen, so dass der Verwaltungsaufwand trotz der angestrebten Verfahrenserleichterungen nicht unterschätzt werden darf. Schließlich muss mit einem zusätzlichen Mehraufwand zur Erarbeitung eines transparenten Verfahrenshandbuchs gerechnet werden, insbesondere zur Begründung von Erfordernissen und Notwendigkeiten zur Forderung oder Entbindung von Betriebsplanverfahren.

Artikel 1

Gesetz zur Beschleunigung der Genehmigung von Geothermieanlagen, Wärmepumpen sowie Wärmespeichern (GeoWG)

Zu Artikel 1, § 2 (Anwendungsbereich)

Regelungsvorschlag:

Wasserschutzgebiete sollten aus dem Anwendungsbereich ausgenommen werden.

Begründung:

Um den Schutz unserer Wasserressourcen zu gewährleisten, sind geothermische Anwendungen in den Wasserschutzzonen I und II zu verbieten. In der Schutzone III und in ausgewiesenen Trinkwassereinzugsgebieten, insbesondere von Grundwasserfassungen, sind geothermische Anwendungen unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes und der Trinkwassereinzugsgebiete-Verordnung, sowie ggf. der Wasserschutzgebietsverordnungen als auch unter Einhaltung weiterer Voraussetzungen im Einzelfall durch eine wasserrechtliche Erlaubnis genehmigungsfähig.

Die notwendigen Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit von geothermischen Anlagen sind, ggf. auch in Rücksprache mit den verantwortlichen Wasserbehörden und/oder den örtlichen Wasserversorgern, im Rahmen einer wasserfachlichen Prüfung festzulegen. Falls die geplante geothermische Anlage in einem ausgewiesenen Trinkwassereinzugsgebiet ohne Wasserschutzgebiet liegt, sollte insbesondere geprüft werden, ob Schutzbestimmungen nach Maßgabe eines Wasserschutzgebietes festzulegen sind. In Betracht käme hier zum Beispiel die Festlegung bestimmter sicherheitstechnischer Vorkehrungen der Geothermieanlage und/oder der Ausschluss bestimmter chemischer Substanzen, die zum Einsatz gelangen dürfen.

Im Rahmen der wasserfachlichen Prüfung von geothermischen Anlagen sind insbesondere eine hinreichende hydrogeologische Charakterisierung sowie eine strukturierte konservative Modellierung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

Zu Artikel 1, § 3 (Begriffsbestimmungen)

Regelungsvorschlag 1:

Anstelle der in § 3 Nummer 4 vorgesehenen Großwärmepumpen-Definition ("Wärmepumpen, die in ein Wärmenetz im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 17 Wärmeplanungsgesetz einspeisen oder die der Versorgung einer Anlage nach dem Bundes-Immissions- schutzgesetz dienen") sollte eine Leistungsschwelle festgelegt werden, z. B. dahingehend, dass es sich ab einer Leistung von 50 kW um eine Großwärmepumpe handelt.

In § 3 Nummer 4 sollten neben Großwärmepumpen Großkältemaschinen ergänzt und entsprechend definiert werden.

Begründung:

Die Erleichterungen, die das geplante Gesetz für Großwärmepumpen vorsieht, sollten für alle Anwendungsfelder von Großwärmepumpen gelten. Dies gilt insbesondere für deren Einsatz für gewerbliche Anlagen und größere Gebäude. Ein Schwellenwert wäre für eine präzise und sachgerechte Definition besser geeignet.

Als Großwärmepumpen sollten alle Wärmepumpen betrachtet werden, die entweder in ein Wärmenetz zur Versorgung mehrerer Gebäude einspeisen oder der direkten Versorgung eines Gebäudes mit mehreren Haushalten oder der direkten Versorgung einer industriellen oder gewerblichen Anlage dienen.

Nicht nur industrielle Anlagen (= Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz) werden aus Großwärmepumpen versorgt, sondern auch gewerbliche Anlagen sowie größere Gebäude mit mehreren Haushalten. Diese Anwendungsfelder müssen von der Definition umfasst sein.

Eine Leistungsschwelle ermöglicht eine präzise und sachgerechte Abgrenzung zwischen Großwärmepumpen einerseits und Wärmepumpen zur Versorgung einzelner Haushalte andererseits.

Auch die Kältenutzung des Grundwassers ist wichtig und sollte erleichtert werden. Gerade das kombinierte Heizen und Kühlen reduziert den thermischen Einfluss auf den Untergrund und erhöht die Wirtschaftlichkeit einer Anlage sowie das thermische Potential des Untergrunds für die umliegenden Nutzungen.

Regelungsvorschlag 2:

Auch „Großwärmespeicher“ sollten gesetzlich definiert werden.

Begründung:

Analog zur Unterscheidung zwischen „Großwärmepumpen“ und „Wärmepumpen“ wäre eine gesetzliche Unterscheidung zwischen „Großwärmespeichern“ und „Kleinwärmespeichern“, verbunden mit einer Erweiterung des § 9 GeoWG (erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts) auf Großwärmepumpen sinnvoll.

Zu Artikel 1, § 4 (Überragendes öffentliches Interesse)

Regelungsvorschlag:

§ 4 GeoWG (Errichtung und Betrieb von Anlagen gemäß GeoWG im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit dienend) wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung bleibt davon unberührt.“

Begründung:

Der VKU begrüßt grundsätzlich, dass in § 4 GeoWG festgelegt werden soll, dass die Errichtung und der Betrieb von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und -speichern im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Überall in Deutschland werden entsprechende Projekte in großer Zahl und mit großer Geschwindigkeit umgesetzt werden müssen, damit die Umstellung auf eine klimaneutrale Wärmeversorgung gelingt. Diese Notwendigkeit muss sich zwingend insbesondere bei den Genehmigungsverfahren auswirken.

Im Wasserrecht hat die Wasserbehörde bei der Genehmigungsentscheidung einen Ermessensspielraum. Nach den Erfahrungen von VKU-Mitgliedsunternehmen kann sich das Verfahren vor den Wasserbehörden langwierig gestalten und sich über mehrere Jahre hinziehen.

Andererseits ist bei der Abwägung mit wasserwirtschaftlichen Belangen die herausgehobene Stellung der öffentlichen Wasserversorgung zwingend zu berücksichtigen. Geothermievorhaben nutzen mit dem Grundwasser eine zentrale Ressource der Trinkwasserversorgung oder wirken sich auf diese unmittelbar aus. Die Beschleunigung des Ausbaus von Geothermie darf nicht dazu führen, dass die Wasserressourcen und damit die öffentliche Wasserversorgung beeinträchtigt werden. Es muss sichergestellt sein, dass auch bei Vorhaben im Anwendungsbereich des GeoWG diese nicht zu Lasten der öffentlichen Wasserversorgung ausfällt.

Im Rahmen von Schutgzüterabwägungen sind die wasserwirtschaftlichen Belange daher ebenfalls als vorrangiger Belang zu berücksichtigen. Die öffentliche Wasserversorgung ist Teil der Daseinsvorsorge und unterliegt der staatlichen Schutzwicht. Dies sollte im Referentenentwurf klargestellt werden.

Um dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern Rechnung zu tragen, bedarf es noch weiterer Maßnahmen:

- Systematische Explorationskampagnen sollten gestartet werden, um geothermische Potenziale umfangreich zu erfassen.

- Es sind ausreichende Fördermittel für Geothermieprojekte über die BEW und über das WKKG bereitzustellen.
- Das Fündigkeitsrisiko ist für den geplanten Ausbau über geeignete Finanzinstrumente abzusichern.
- Es sind geeignete Flächen für Tiefengeothermie, bspw. im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung, zu identifizieren und zu sichern.
- Für die ambitionierten Ausbauziele ist eine gezielte Industriepolitik und -förderung für Geothermie notwendig.

Zu Artikel 1, § 5 (Vorzeitiger Beginn)

Die Regelungen zum vorzeitigen Baubeginn sind grundsätzlich zu begrüßen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass bei beschleunigten oder gar erlaubnisfreien Verfahren diese nicht zu Lasten des Grundwasserschutzes und damit der öffentlichen Wasserversorgung gehen. Daher dürfen diese nur nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung genehmigt werden. Eine Zulassung des vorzeitigen Baubeginns muss daher in Wasserschutzgebieten, Vorranggebieten und Trinkwassereinzugsgebieten ausgeschlossen sein.

Zu Artikel 1, § 6 (Maßgabe für die Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Regelungsvorschlag 1:

In Satz 2 sollte konkretisiert werden, wann eine seismische Exploration abweichend vom Regelfall zu einer mutwilligen Beunruhigung wildlebender Tiere führt, oder die Wörter „in der Regel“ sollten gestrichen werden.

Begründung:

Die geplante Regelung, dass eine seismische Exploration „in der Regel“ nicht zu einer mutwilligen Beunruhigung wildlebender Tiere im Sinne des § 39 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes führt, wirft die Frage auf, unter welchen Voraussetzungen diese Regelvermutung nicht zutrifft. Daher sollte die Vorschrift entweder konkretisiert oder die Einschränkung „in der Regel“ gestrichen werden.

Zu Artikel 1, § 7 (Ansprüche bei Nutzungsbeeinträchtigungen)

Regelungsvorschlag 1:

§ 7 Nummer 1, wonach eine abwehrfähige Beeinträchtigung eines Nachbargrundstücks durch die Entnahme oder Zuführung von Wärme dann vorliegt, wenn sie eine Veränderung von über 6 Kelvin zur Untergrundtemperatur überschreitet, sollte wie folgt gefasst werden:

“1. die Untergrundtemperatur bei oberflächennaher Geothermie um mehr als sechs Kelvin verändert und”

Begründung:

Die geplante Regelung lässt sich schwer auf die Tiefengeothermie anwenden, da hier eine größere Temperaturspreizung als 6 K angestrebt wird.

Regelungsvorschlag 2:

Es bedarf einer Definition von “Untergrundtemperatur”.

Begründung:

Im Rahmen einer Definition von “Untergrundtemperatur” ist zu klären, auf welche Tiefe sich die relative Änderung der Untergrundtemperatur von 6 Kelvin bezieht. Es bedarf der Konkretisierung, dass hier entsprechend der Empfehlung der LAWA (LAWA 2019: 19) auf das oberflächennahe Grundwasserstockwerk bzw. auf Bodenmikroorganismen in den oberen 10 Metern insb. bei Erdwärmesonden, und damit nur auf oberflächennahe Geothermie, abgezielt wird.

Zu Artikel 1, § 9 (Sachliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte)

Regelungsvorschlag:

Die in § 9 GeoWG vorgesehene erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte sollte auf Großwärmespeicher erweitert werden.

Begründung:

Die vom VKU vorgeschlagene Erweiterung ist notwendig, weil Großwärmespeicher ein zentraler Baustein bei der Herstellung einer klimaneutralen Wärmeversorgung sind und daher ebenfalls von der Verfahrensbeschleunigung, die mit der erstinstanzlichen OVG-Zuständigkeit einhergeht, profitieren sollten.

Artikel 2

Änderung des Bundesberggesetzes

Zu Artikel 2, Nr. 1 (§ 15 BBergG)

Regelungsvorschlag:

Die geplante Regelung, wonach die Bergbehörde davon ausgehen und unterstellen darf, dass andere im Berechtsamsverfahren beteiligte Behörden keine Stellungnahme mehr abgeben werden, wenn sie sich nicht innerhalb eines Monats mit einer Stellungnahme bei

der Bergbehörde gemeldet haben, sollte nicht für Vorrang-, Trinkwassereinzugs- und festgesetzte Wasserschutzgebiete gelten.

In Vorrang-, Trinkwassereinzugs- und festgesetzten Wasserschutzgebieten sollte die zuständige Behörde eine Genehmigung nur im Einvernehmen mit der zu beteiligenden Wasserbehörde erteilen. Die zu beteiligende Wasserbehörde sollte aber verpflichtet sein, spätestens innerhalb von sechs Monaten eine Stellungnahme abzugeben.

Es sollte klargestellt werden, dass weitergehende Vorschriften zur Nutzungseinschränkungen des Wasserhaushaltsgesetzes, der Landeswassergesetze und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen unberührt bleiben.

§ 15 BBergG sollte um folgenden Absatz 3 ergänzt werden:

(3) Absatz 2 gilt nicht für Vorrang-, Trinkwassereinzugs- und festgesetzte Wasserschutzgebiete. In diesen Gebieten hat die zuständige Behörde eine Genehmigung nur im Einvernehmen mit der zu beteiligenden Wasserbehörde zu erteilen. Weitergehende Vorschriften zur Nutzungseinschränkungen des Wasserhaushaltsgesetzes, der Landeswassergesetze und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen bleiben unberührt.

Begründung:

Die Verkürzung der Genehmigungsfristen bzw. Fiktion einer Genehmigungsfreiheit bei Nichtreaktion der Behörde nach dem vorgesehenen neuen § 11a Abs. 8 WHG, sowie die grundsätzliche Genehmigungsfreiheit nach dem vorgesehenen geänderten § 46b WHG heben den notwendigen und gesetzlich vorgeschriebenen vorsorgenden Schutz der Gewässer aus. Die erforderlichen Abwägungen mit wasserwirtschaftlichen Belangen werden nicht ausreichend oder überhaupt nicht in Rechnung getragen. Daher bleibt zumindest aufgrund des Risikos von Bohrlochtätigkeiten für die Grundwasserleiter ein gewisses Maß an behördlicher Kontrolle durch die zuständige Fachbehörde für wassersensible Gebiete bestehen. Dies müsste dem Grunde nach auch im Interesse des Vorhabenträgers liegen, der bei potenziellen Umweltschäden in der Haftung steht.

Damit dennoch eine Verfahrensbeschleunigung erreicht wird, sollte die zu beteiligende Wasserbehörde verpflichtet sein, spätestens innerhalb von sechs Monaten eine Stellungnahme abzugeben.

Zu Artikel 2, Nr. 4 (§ 57e BBergG)

Der VKU begrüßt die in § 57e Absatz 2 vorgesehene Festlegung auf eine elektronische Antragsstellung bei der Genehmigungsbehörde und weist darauf hin, dass den zuständigen Stellen geeignete Ressourcen für die eventuelle Umstellung zur Verfügung gestellt werden müssen.

Der neu formulierte § 57e Absatz 3 legt der einheitlichen Stelle auf, ein Verfahrenshandbuch bereitzustellen. Dies gilt nach unserer Einschätzung in dieser Formulierung nur für die Bundesebene. Wir regen aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung an, diese Vorschrift auch auf die Länderebene zu übertragen.

Regelungsvorschlag 1:

Die Frist für die Zulassung von Betriebsplänen sollte nicht um sechs Monate, sondern maximal um drei Monate verlängert werden dürfen. Die Verlängerung sollte nur bei unvorhersehbaren Ausnahmen möglich sein.

Begründung:

§ 57e Absatz 6 Satz 1 Nummer 1, der die einjährige Genehmigungsfrist des § 57e Absatz 5 a.F. grundsätzlich auf alle Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme ausweitet, ist zu begrüßen. Eine einmalige Verlängerung der Frist um 6 Monate ist jedoch zu lang. Bis zur Bohrung sind mehrere genehmigte Hauptbetriebspläne notwendig: für die Erkundung über eine 3D-Seismik, die Errichtung des Bohrplatzes und der Bohrungen und für die kommerzielle Wärmegewinnung. Schlimmstenfalls wird jeweils die einmalige Verlängerung in Anspruch genommen, sodass sich das Projekt um 1,5 Jahre verzögert und die Gesamtgenehmigungsdauer bei 4,5 Jahren liegt. Daher sollte die Frist auf 3 Monate und nur auf unvorhersehbare Ausnahmen begrenzt sein.

Regelungsvorschlag 2:

Die auf drei Monate verkürzte Genehmigungsfrist gemäß des geplanten § 57e Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 sollte für alle Anlagen (nicht nur Wärmepumpen) mit einer Kapazität von unter 50 MW gelten.

Begründung:

Die Geltungsbeschränkung der verkürzten Frist auf Wärmepumpen widerspricht der Technologieoffenheit.

Regelungsvorschlag 3:

§ 57e Absatz 7, der die Anforderungen an die Veröffentlichung der Behördenentscheidungen regelt, sollte dahingehend ergänzt werden, dass Verfahrensbeteiligte durch die zuständige Behörde auf ihre Entscheidung aufmerksam zu machen sind.

Begründung:

Entscheidungen zu genehmigen und auch im Sinne des Gesetzes automatisch genehmigten Vorhaben müssen alle Verfahrensbeteiligten unmittelbar zur Kenntnis gebracht werden. Nur so können in betroffenen Gebieten der öffentlichen Wasserversorgung die zuständigen Wasserversorger rechtzeitig mit den Vorhabenträgern in Kontakt treten, um notwendige organisatorische, technische und fachliche Maßnahmen abzustimmen, bspw. in Fällen von Havarien.

Regelungsvorschlag 4:

In Anlehnung an § 6 EEG sollte in einem zusätzlichen § 57e Absatz 8 geregelt werden, dass Betreiber von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme den Gemeinden, die von der Errichtung der Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten dürfen. Die Höhe der Beträge, die pro Kilowattstunde angeboten werden dürfen, sollte gesetzlich festgelegt werden.

Begründung:

Häufig werden die Standortkommunen aufgrund einer fehlenden Infrastruktur nicht direkt von der ausgekoppelten Wärme der Anlage profitieren können. Eine kommunale Beteiligung – wie im EEG für Wind und PV – könnte die Akzeptanz bei solchen Konstellationen verbessern. Dafür wird eine bundesweit einheitliche Regelung benötigt.

Zu Artikel 2, Nr. 1 (§ 127 BBergG)

Regelungsvorschlag 1:

Die geplante Regelung in § 127 Absatz 1 Satz 6 BBergG, wonach die zuständige Behörde bei Nichtäußerung innerhalb von acht Wochen die Einhaltung einer Betriebsplanpflicht nicht mehr verlangen darf, sollte nicht für eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Maßgabe der zuständigen Behörde gelten und wie folgt ergänzt werden:

(2) Im Fall der Anzeige einer Bohrung bis zu einer Tiefe von 400 Metern zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdwärme hat die zuständige Behörde die Unterlagen innerhalb von zwei Wochen zu prüfen. Eine Anzeige nach Absatz 1 Nummer 1 darf frühestens zwei Jahre vor Beginn der Bohrung erfolgen. Falls die zuständige Behörde die Einhaltung der Betriebsplanpflicht nach Satz 1 Nummer 2 für erforderlich erklärt, soll sie dies dem Antragsteller innerhalb von vier Wochen mitteilen. Äußert sich die zuständige Behörde nicht innerhalb von acht Wochen, ist ihr verwehrt, nach Absatz 1 Nummer 2 die Einhaltung einer Betriebsplanpflicht für erforderlich zu erklären. Satz 6 gilt nicht für eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Maßgabe der zuständigen Behörde. Soweit ein zentrales Bohranzeigeportal durch die zuständige Behörde eingerichtet ist, kann die Anzeige nach Absatz 1 Nummer 1 an das Portal erfolgen.

Begründung:

Aufgrund der neuen Fristigkeiten kann nicht mehr sichergestellt sein, dass Bergbehörden die Anträge fachlich angemessen prüfen können. Durch den neuen Satz 6 wäre zudem jeglicher Eingriff der Behörde im Rahmen der Genehmigung nachträglich verwehrt. Zumindest für den Grundwasserschutz muss es hier ein gewisses Maß an behördlicher Kontrolle durch die zuständige Fachbehörde geben.

Regelungsvorschlag 2:

Im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen sollte allen Behörden, die noch kein zentrales Bohranzeigeportal haben, die Einführung eines Portals bis zu einem zu definierenden Stichtag auferlegt werden.

Begründung:

In dem neu einzufügenden Satz 6 wird klargestellt, dass eine Anzeige nach Absatz 1 Nummer 1 an das Portal erfolgen kann, „soweit ein zentrales Bohranzeigeportal durch die zuständige Behörde eingerichtet ist“. Wir regen aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung an, diesen Passus zu nutzen, um allen Behörden, die noch kein zentrales Bohranzeigeportal haben, die Einführung eines Portals bis zu einem zu definierenden Stichtag aufzuerlegen.

Artikel 3

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Zu Artikel 3, Nr. 1 (§ 11a WHG)

Regelungsvorschlag:

Das geplante Anzeigeverfahren zur Beschleunigung der wasserrechtlichen Gestattung sollte nicht nur für Großwärmepumpen, sondern auch für Großkältemaschinen gelten.

Begründung:

Neben dem Heizen mit Grundwasser/Erdwärme sollte auch das Kühlen mit Grundwasser/Erdwärme erleichtert werden. Gerade das kombinierte Heizen und Kühlen regeniert den thermischen Einfluss auf den Untergrund und erhöht das wirtschaftliche Potential der Anlage sowie das thermische Potential des Untergrunds für die umliegenden Nutzungen.

Zu Artikel 3, Nr. 2 (§ 46 WHG)

Regelungsvorschlag 1:

Die Erlaubnisfreiheit der Benutzung von Wärme aus dem Grundwasser durch eine Wärmepumpe, die einen Haushalt versorgt, sollte nur außerhalb von Vorrang-, Trinkwasser-einzugs- und festgesetzten Wasserschutzgebieten gelten.

Das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser zur Wärmeversorgung des Haushaltes über Anlagen zur Nutzung oberflächennaher Geothermie sollte nicht erlaubnisfrei sein.

Soweit eine Erlaubnis erforderlich ist, sollte die zuständige Behörde verpflichtet sein, spätestens innerhalb von sechs Monaten eine Entscheidung zu treffen.

§ 46 Absatz 1 WHG sollte daher wie folgt ergänzt werden:

(1) Keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedarf das Entnehmen, Zutagefordern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser

- 1. für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck,*
- 2. für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke,*
- 3. für die Wärmeversorgung eines Haushaltes über den Entzug von Wärme aus dem Wasser außerhalb von Vorranggebieten, Trinkwassereinzugsgebieten und festgesetzten Wasserschutzgebieten,*

soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind. [...]

Begründung:

Die Entnahme von Grundwasser mittels Wärmepumpen zur Wärmeversorgung im Haushalt sollte erlaubnispflichtig bleiben. Nur so kann ein gesamtheitlicher Überblick über Temperaturveränderungen im Grundwasser gewährleistet werden.

Damit dennoch eine Verfahrensbeschleunigung erreicht wird, sollte die zuständige Behörde in den Fällen, in denen eine Erlaubnis erforderlich ist, verpflichtet sein, spätestens innerhalb von sechs Monaten eine Entscheidung zu treffen.

Das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser zur Wärmeversorgung sollte ebenfalls erlaubnispflichtig bleiben, unabhängig von der Verlegetiefe.

Eine Gefährdung des Grundwassers infolge eines Eintrags von grundwassergefährdenden Stoffen ist nicht von der Tiefe des anstehenden Grundwassers unterhalb der Erdoberfläche abhängig. Eine Reduzierung der Genehmigungsanforderungen, die möglicherweise zu Lasten anderer Schutzgüter erfolgt, kann nicht unterstützt werden.

Aus Sicht des vorsorgenden Trinkwasserschutzes ist eine generelle Erlaubnisfreiheit für die beschriebenen Anlagen abzulehnen. Es muss sichergestellt werden, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung für Vorhaben nach dem GeoWG nur erteilt wird, wenn vorrangige wasserwirtschaftliche Belange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Dies schon deshalb, weil auch die Verkürzung der Genehmigungsfristen bzw. der Fiktion einer Genehmigungsfreiheit bei Nichtreaktion der Behörde nach dem vorgesehenen neuen § 11a Abs. 8 WHG, sowie die grundsätzliche Genehmigungsfreiheit nach dem vorgesehenen geänderten § 46b WHG zusätzlich die Gefahr erhöhen, dass erforderlichen Abwägungen mit wasserwirtschaftlichen Belangen nicht ausreichend oder überhaupt nicht Rechnung getragen werden. Auch die vorgesehene Einschränkung in dem neuen Absatz 3 „soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind“ eröffnet keinen Schutzcharakter, da die Frage der Nachweiserbringung und Prüfung im Vollzug nicht geklärt ist.

Die hier in Rede stehenden „kleineren haushaltsnahen Grundwasserwärmepumpen“, die in die „erlaubnisfreien Benutzungstatbestände des Grundwassers“ aufgenommen werden sollen, bedienen sich direkt dem Entnahmeaquifer, aus dem Grundwasser für die Trinkwasserversorgung gefördert wird. Somit stellen auch sie ein Gefährdungspotential für die Ressource Grundwasser dar, das bei einer „Erlaubnisfreiheit“ u. U. nicht mehr erfasst wird.

Auch die explizite Erlaubnisfreiheit des neuen Absatz 3, dessen Verhältnis zu dem Einschub in Absatz 1 Nummer 1 unklar ist, bedeutet in Gebieten mit hohem Grundwasserstand bereits eine Erschließung des Grundwasserleiters mit ggf. Durchteufung einer schützenden Hemmschicht.

Das Gefährdungspotential (Leckagen, Havarien, ...) für das Grundwasser erhöht sich mit steigender Zahl der Erdwärmeanlagen. Insofern ist die Einschränkung „Haushalt“ unbestimmt und kann in einem Gebiet zu einem summarischen Effekt mit einer entsprechenden Erhöhung des Gefahrenpotenzials führen.

Regelungsvorschlag 2:

Neben der Benutzung von Wärme sollte auch die Benutzung von Kälte aus dem Grundwasser in die Konstellationen der erlaubnisfreien Benutzungen des Grundwassers aufgenommen werden.

Begründung:

Eine kombinierte Heiz- und Kühlnutzung des Grundwassers ist einer einseitigen Nutzung aus Effizienzgründen und aufgrund der Regenerationswirkung des thermischen Impakts zu bevorzugen.